

## **Dritte Änderung der Richtlinien der Stadt Cuxhaven zur Förderung des Sports**

Die Richtlinien der Stadt Cuxhaven zur Förderung des Sports, die am 01.01.2017 in Kraft getreten sind, werden wie folgt geändert:

**Teil B: Förderung Sportstättenbau**, erhält folgende Fassung:

### **Ziffer 1 Zuwendungszweck**

Die Stadt Cuxhaven gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für Neu-, Aus- und Umbauten sowie die Sanierung von Sportstätten, soweit es sich hierbei nicht um Erhaltungsaufwand handelt.

Ziel der Förderung ist unter anderem die Errichtung barrierefreier Sportstätten bzw. die barrierearme Gestaltung bestehender Sportstätten im Rahmen anstehender Sanierungsmaßnahmen. Dieser Grundsatz ist bei der Planung zu berücksichtigen.

Nicht förderfähig sind Grunderwerbskosten sowie Sportstätten oder Bauteile von Sportstätten, die der gewerblichen Nutzung dienen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Cuxhaven aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **Ziffer 3 Sonstige Zuschussbestimmungen**

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn

- a) der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung des bewilligten Zuschusses nachweisen kann,
- b) das Grundstück und die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragstellers befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte z.B. Erbbaurechte oder Nutzungs- bzw. Pachtverträge vorliegen. Entsprechende Nachweise, dass das Grundstück dem Maßnahmenträger für das Vorhaben mindestens 10 Jahre zur Verfügung steht, müssen vorgelegt werden
- c) ein förderfähiger sportfachlicher Bedarf, die Notwendigkeit und die Sinnhaftigkeit der Baumaßnahme durch eine Stellungnahme des Vereins Sport in Cuxhaven e.V. nachgewiesen sind und die Nachhaltigkeit der Baumaßnahme bei der Planung und Durchführung sowie bei der Nutzung/Auslastung und Unterhaltung beachtet ist,
- d) die Folgekosten von dem Maßnahmenträger nachweislich erbracht werden können.

### **Ziffer 4. Förderumfang und –art**

„Unter Berücksichtigung der Anzahl der eingereichten Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Zuschüsse bis zu maximal 20% der als förderfähig

anerkannten Gesamtkosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 120.000 € pro antragsberechtigtem Verein, gewährt. Im Rahmen des Höchstbetrages können von antragsberechtigten Vereinen auch mehrere Anträge gestellt werden. Die Mindestförderung bei Bewilligung muss 1.000 € betragen und die Maximalförderung liegt bei 24.000 €.

#### **Ziffer 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Verwendungsnachweis**

- a) Die Antragsteller haben ihre Anträge bis zum 31.08. eines Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr bei der Stadt Cuxhaven einzureichen. Die Stadt Cuxhaven prüft die Anträge auf Vollständigkeit und leitet diese bis zum 30.09. an Sport in Cuxhaven e.V. weiter.
- b) Den Anträgen sind darüber hinaus die notwendigen Bauzeichnungen, Lagepläne, Genehmigungen, Pachtverträge, ausführliche Erläuterungen, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne sowie das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung (bei Baumaßnahmen ab 25.000 €) beizufügen.
- c) Persönliche Arbeitsleistungen können im Rahmen des zum Zeitpunkt der Leistung gültigen gesetzlichen Mindestlohns, Maschinenstunden mit 25,- € pro Stunde als Eigenleistung in Ansatz gebracht werden. Die Leistungen müssen im Außenverhältnis unentgeltlich erbracht werden und die Arbeitsstunden sind zu belegen.
- d) Über die vorliegenden Förderanträge entscheidet die Stadt Cuxhaven. Es wird angestrebt, die Entscheidung im Einvernehmen mit Sport in Cuxhaven e.V. zu treffen.
- e) Der Antragsteller erhält über die Entscheidung, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts, bis zum 31.12. einen schriftlichen Bescheid. Abgelehnte Anträge können wiederholt gestellt werden.
- f) Die Vereine haben bei der Umsetzung der Maßnahme auf die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Zuweisung zu achten.
- g) Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Zuweisung begonnen werden.
- h) Soll jedoch nach der Antragstellung, aber vor der Bewilligung mit der Maßnahme begonnen werden, muss eine schriftliche Zustimmung der Stadt Cuxhaven zum vorzeitigen Bau- oder Maßnahmenbeginn eingeholt werden. Als Maßnahmenbeginn wird insbesondere die Vergabe des ersten Auftrags, der Baubeginn oder die erste Bestellung beweglicher Wirtschaftsgüter angesehen.
- i) Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses umgehend, spätestens jedoch bis zum Ende des nachfolgenden Kalenderjahres, ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss Aufschluss über die tatsächlichen Kosten und die endgültige Finanzierung des Vorhabens geben. Dem Verwendungsnachweis sind ein sachlicher Bericht über die Durchführung der Maßnahme und die Originalbelege beizufügen, die nach Kenntnisnahme zurückgesandt werden. Die Belege sind noch zehn Jahre nach Vorlage für Nachprüfungen aufzubewahren
- j) Die Wirkung des Bewilligungsbescheides entfällt, wenn die Maßnahme nicht bis zum 31.12. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres begonnen worden ist.
- k) Der Abschluss der Baumaßnahme ist zeitnah bei der Stadt Cuxhaven anzuzeigen.
- l) Sofern die mit dem Zuschuss geförderten Vorhaben oder Einrichtungen vor Ablauf von 10 Jahren nach der Bewilligung nicht mehr für den geförderten Zweck genutzt werden, ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Dabei ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes volle Jahr der tatsächlichen Nutzung um ein Zwanzigstel.

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Stadt Cuxhaven, den 30. April 2024

STADT CUXHAVEN (L.S.)  
Der Oberbürgermeister